

Steuererklärung 2009

für die Besteuerung nach dem Aufwand

DIREKTE BUNDESSTEUER

Steuerperiode 2009

Über das Ausfüllen gibt die beiliegende **Wegleitung** Auskunft.
Zu beachten ist, dass alle Abschnitte (Ziffern I, II, III und ggf. IV) vollständig auszufüllen sind. Generell sind nur **ganze** Frankenbeträge anzugeben.

Wir ersuchen Sie, dieses Formular wahrheitsgetreu auszufüllen,
zu unterzeichnen und bis zum

an folgende Adresse zu senden:

Kanton Zug

Veranlagungsgemeinde _____

Register-Nr. _____

Zustelladresse bzw. Vertreter/in _____

I. PERSÖNLICHE VERHÄLTNISSE DER STEUERPFLICHTIGEN PERSON

Stand: 31. Dezember 2009 bzw. am Ende der Steuerpflicht

	Steuerpflichtige Person 1	Steuerpflichtige Person 2*			
Geburtsdatum					
Heimatstaat Bei Doppelbürgerrecht beide Heimatstaaten					
Konfession					
Gegenwärtiger Beruf Wenn nicht mehr erwerbstätig, früherer Beruf					
Datum der Einreise: – in die Schweiz – in die Wohngemeinde					
Zivilstand Zutreffendes ankreuzen	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> getrennt

Fragen an Personen mit schweizerischem und/oder ausländischem Bürgerrecht

Haben Sie in der Schweiz seit Ihrer Einreise eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder beabsichtigen Sie, demnächst im Inland eine Erwerbstätigkeit auszuüben?

ja nein

Sind Sie in den letzten 10 Jahren vor Ihrer Einreise infolge Wohnsitzes, Aufenthalts oder wegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in der Schweiz steuerpflichtig gewesen?

ja nein

Haben Sie in den letzten 10 Jahren vor Ihrer Einreise in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?

ja nein

Üben Sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit aus?

ja nein

Wenn ja, welche?

Fragen an neu im Kanton der direkten Bundessteuer unterstellte Personen mit ausschliesslich ausländischem Bürgerrecht:

Frühere Aufenthalte in der Schweiz seit 1. Januar 2008:

Ort	Dauer (vom/bis)	Ort	Dauer (vom/bis)

Veranlagungsprotokoll (von der steuerpflichtigen Person leer zu lassen)

	Aufwand/Einkommen	Satzbestimmendes Einkommen (Ziffer 20)	Steuer 2009 (ordentlicher Tarif)	Visum	Datum der Eröffnung
Provisorische Berechnung	A/E/D**				
Definitive Veranlagung	A/E/D**				
Einsprache-Entscheid	A/E/D**				
Beschwerde-Entscheid	A/E/D**				

* Bei Ehegatten hier die Ehefrau eintragen, bei eingetragenen Partnerschaften der/die jüngere Partnerin.

** Zutreffendes unterstreichen: A = massgebender Aufwand (Ziffer 2); E = massgebendes Einkommen (Ziffer 12); D = Einkommen mit Einschluss sämtlicher Einkünfte aus Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder den Vereinigten Staaten (USA), sofern von deren Steuern eine Entlastung beansprucht wird (Ziffer 19). Einzusetzen ist der Betrag, der die höhere Steuer ergibt.

II. ANGABEN ÜBER DEN AUFWAND

In jedem Fall sind sowohl Seite 2 als auch Seite 3 auszufüllen!

- 1. Kosten der Lebenshaltung** der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen (Ehefrau bzw. Ehemann, Kinder, andere Verwandte usw.)

Diese Kosten umfassen insbesondere alle im In- und Ausland gemachten Aufwendungen für Verpflegung und Bekleidung, für Unterkunft (einschliesslich Heizung, Reinigung, Gartenunterhalt, Steuern usw.), für Bar- und Naturallohne der Angestellten, für Bildung, Unterhaltung, Sport, Vergnügen, Reisen, Ferien und Kuraufenthalte, für die Haltung von Haustieren (Reitpferden usw.), für Unterhalt und Betrieb von Automobilen, Motorbooten, Jachten, Flugzeugen usw.

2. Massgebender Aufwand

3. Angaben zu Kontrollzwecken:

- a) Wenn die steuerpflichtige Person einen **eigenen Haushalt** führt:

- aa) Bei Aufenthalt in einer **Mietwohnung**:

Name und Adresse der Vermieterin/des Vermieters:

Jährlicher* Mietzins für die Wohnung(en) der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen (ohne Vergütungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung; bei möblierten Wohnungen ist nur der auf die **leere** Wohnung entfallende Mietzins anzugeben)

- bb) Bei Aufenthalt in **einem Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Villa, usw.**:

Gestehungskosten oder Erwerbspreis (einschliesslich Boden) Fr.

Seit Erstellung oder Erwerb vorgenommene wertvermehrende Aufwendungen (Umbauten, Anbauten, Verbesserungen usw.) Fr.

Baujahr: ; Jahr des Erwerbs: ; Anzahl Zimmer: ; Garagen:

Jährlicher* Mietwert (siehe Wegleitung)

- cc) Bei Aufenthalt im **eigenen Mehrfamilienhaus**:

Jährlicher* Mietwert der Wohnung(en) der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen (Stock, Zimmer)

- b) Wenn die steuerpflichtige Person **keinen eigenen Haushalt** führt:

Pensionspreis für Unterkunft und Verpflegung (einschliesslich Getränke, Heizung, Bedienung usw.) der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen (Familienangehörige usw.) und ihrer Dienstboten und anderen Angestellten:

im Tag/Monat durchschnittlich Fr. ; im Jahr Fr.

- c) Anzahl der von der steuerpflichtigen Person unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen:

Familienangehörige (einschliesslich Ehefrau bzw. Ehemann): ; andere Personen:

- d) Anzahl Angestellte der steuerpflichtigen Person in der Schweiz:

Name(n) und Adresse(n):

- e) In der Schweiz befindliche Fahrzeuge, Reitpferde und Husrat der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen:

– Automobile (Marke und Jahrgang)

– Flugzeuge (nähtere Bezeichnung):

– Wasserfahrzeuge (Motorboote, Segelboote, Jachten usw.; nähtere Bezeichnung):

– Reitpferde (Anzahl)

– Husrat

Versicherungswert
Betrag in Franken

Bemerkungen:

* Hat die Steuerpflicht nur während eines Teils des Jahres bestanden, so ist der Aufwand dieses Zeitraums anzugeben.

III. ANGABEN ÜBER BESTIMMTE EINKÜNFTE

Anzugeben sind alle hiernach aufgeführten Einkünfte, die der steuerpflichtigen Person oder den von ihr vertretenen Personen (Ehefrau/Ehemann und unter elterlicher Gewalt stehende Kinder) zugeflossen sind.

4. Einkünfte aus in der Schweiz gelegenen Liegenschaften

Boden und Gebäude

Als Rohertrag eines selbstbewohnten Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung usw.
ist der gleiche Mietwert einzusetzen wie unter Ziffer 3 a, lit. bb.

Lage der Liegenschaft Gemeinde, Strasse, Hausnummer	Art der Liegenschaft	Bau- jahr	Kantonaler Steuerwert
--	-------------------------	--------------	--------------------------

Bruttoeinkünfte 2009 *	Leer lassen
Betrag in Franken	Betrag in Franken

5. Einkünfte aus in der Schweiz befindlicher Fahrnis

z.B. aus Vermietung von Mobiliar, Autos, Pferden usw.

6. Einkünfte aus in der Schweiz angelegtem beweglichem Kapitalvermögen

Total gemäss beiliegendem Wertschriftenverzeichnis

- a) aus Wertschriften und Guthaben, deren Ertrag der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegt
- b) aus anderen Forderungen und Guthaben gegenüber in der Schweiz wohnhaften Schuldnerinnen/Schuldnern sowie aus Forderungen, die durch schweizerische Grundstücke oder durch Verpfändung schweizerischer Grundpfandtitel sichergestellt sind

7. Einkünfte aus in der Schweiz ausgebeuteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten

Genaue Bezeichnung:

8. Ruhegehälter, Renten und Pensionen,

die von in der Schweiz domizilierten Schuldnerinnen/Schuldnern ausgerichtet worden sind und Renten aus einem in der Schweiz abgeschlossenen Versicherungsvertrag

Genaue Bezeichnung:

davon steuerbar

Fr.

%

(siehe Wegleitung)

9. Einkünfte, für die kraft eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Befreiung oder Rückerstattung von ausländischen Steuern beansprucht wird

Für Einkünfte aus Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder den Vereinigten Staaten (USA) ist zu beachten: Wird die Entlastung von Steuern dieser Länder verlangt, so sind sämtliche Einkünfte aus den betreffenden Staaten unter Ziffer IV auf der letzten Seite dieser Steuererklärung aufzuführen.

- a) Erträge von Wertschriften und Guthaben (Dividenden, Zinsen usw.), für die eine Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht wird (gemäss beiliegendem Wertschriftenverzeichnis)
- b) Andere Einkünfte (Lizenzzgebühren**, Erwerbseinkünfte, Pensionen, Renten usw.), für die (mit oder ohne Antrag) eine Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht wird

Genaue Bezeichnung:

10. Total der Besteuerung nach dem Aufwand unterliegenden rohen Einkünfte

11. Abzüge für bestimmte Gewinnungskosten

Zulässig sind ausschliesslich die hiernach erwähnten Abzüge; insbesondere können keine Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten abgezogen werden

2009 *	
Betrag in Franken	

- a) Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten der schweizerischen Liegenschaften (ohne Hypothekarzinsen)
- b) Kosten der allgemein üblichen Verwaltung der Wertschriften und Guthaben, deren Erträge unter den Ziffern 6 und 9 aufgeführt sind
- c) Nicht rückforderbare ausländische Quellensteuern***

— —

12. Massgebendes Einkommen

Ziffer 10 abzüglich Ziffer 11, zu übertragen in Ziffer 17

13. Frage betreffend Einkünfte aus Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder den Vereinigten Staaten (USA)

Beanspruchen Sie Entlastung von Steuern wenigstens eines dieser Länder? (ja oder nein)

Wenn ja, sind die Ziffern 14 bis 16 dieser Steuererklärung auszufüllen.

* Hat die Steuerpflicht nur während eines Teils des Jahres bestanden, so sind die Einkünfte dieses Zeitraums anzugeben.

** Als Lizenzgebühren (Royalties) gelten Vergütungen für die Überlassung des Gebrauchsrechtes an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, Patenten, Mustern, Plänen, geheimen Verfahren und Formeln, Know-how, Markenrechten und ähnlichen Vermögenswerten, mit Einschluss der Mietgebühren und ähnlichen Vergütungen für die Überlassung von kinematographischen Filmen oder für die Benutzung der gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstung.

*** Sofern nicht unter Ziffer 9 bereits berücksichtigt.

IV. ANGABEN ÜBER EINKÜNFTE

aus Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder den Vereinigten Staaten (USA)

Beansprucht eine nach dem Aufwand steuerpflichtige Person auf Grund der Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder den Vereinigten Staaten (USA) Entlastung von deren Steuern, so müssen **sämtliche in der Schweiz steuerbaren Einkünfte aus den betreffenden Staaten** in die Berechnung der Steuer nach dem Aufwand einbezogen werden und die Steuer ist zum Steuersatz zu berechnen, der sich auf Grund des gesamten Einkommens ergibt (Art. 5 der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 15. März 1993). In diesem Falle sind nachstehend zusätzliche Angaben zu machen (diese Angaben dienen auch zur Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern, für die ähnliche Bestimmungen gelten, sofern sie ebenfalls nach dem Aufwand oder auf besondere Weise bemessen werden).

Anzugeben sind alle hiernach aufgeführten Einkünfte, die der steuerpflichtigen Person oder den von ihr vertretenen Personen (der steuerpflichtigen Person 1/ der steuerpflichtigen Person 2 und unter elterlicher Gewalt stehende Kinder) zugeflossen sind.

14. Einkünfte aus den in Frage stehenden Staaten **

- a) Erträge aus Kapitalanlagen
(Dividenden und ähnliche Erträge, Zinsen jeder Art)

- Belgien
- Deutschland
- Italien
- Kanada
- Norwegen
- Österreich
- Vereinigte Staaten (USA)

- b) Andere in der Schweiz steuerbare Einkünfte
(Lizenzzgebühren***, Kapitalgewinne, Pensionen, Renten usw.)****

- Belgien
- Deutschland
- Italien
- Kanada
- Norwegen
- Österreich
- Vereinigte Staaten (USA)

- c) Total der Ziffern 14a und 14b

15. Gewinnungskosten, die auf die unter Ziffer 14 angegebenen Einkünfte entfallen
(nicht abziehbar sind Schuldzinsen)

- a) Kosten der allgemein üblichen Verwaltung der Wertschriften und Guthaben,
deren Erträge unter Ziffer 14a aufgeführt sind

- b) Andere Gewinnungskosten:

16. Steuerbares Einkommen aus den in Frage stehenden Staaten
Ziffer 14c abzüglich Ziffer 15

17. Einkommen gemäss Ziffer 12

18. Total Einkommen auf Grund bestimmter Einkünfte gemäss Abschnitte III und IV
Ziffer 16 zuzüglich Ziffer 17

19. Für die Steuer nach dem Aufwand ist der grössere Betrag der beiden Ziffern 2 bzw. 18 einzusetzen

20. Für den Steuersatz massgebendes Gesamteinkommen

Gesamtes Einkommen im In- und Ausland, einschliesslich Einkommen aus ausländischen Liegenschaften und Geschäftsbetrieben

Das Gesamteinkommen ist anhand des ordentlichen Steuererklärungsformulars zu ermitteln, unter Berücksichtigung aller dort angegebenen Abzüge (Gewinnungskosten, Schuldzinsen, Sozialabzüge). Die Kolonne «**Staatssteuer**» ist nur auszufüllen, wenn diese Steuer ebenfalls nach dem Aufwand oder auf besondere Weise bemessen wird. Anstelle des Gesamteinkommens kann die steuerpflichtige Person das Wort «**Höchstsatz**» einsetzen, wenn sie bereit ist, die Steuer zum Höchstsatz des Tarifs zu entrichten.

**Die unterzeichnete/n steuerpflichtige/n Person/en erklärt/erklären, dass die Angaben in dieser Steuererklärung richtig und vollständig sind.
Sie beantragt/beantragen, statt zur ordentlichen Steuer zu derjenigen nach dem Aufwand oder von bestimmten Einkünften veranlagt zu werden.**

Unterschrift/en

Ort und Datum

Steuerpflichtige Person 1

Steuerpflichtige Person 2

* Hat die Steuerpflicht nur während eines Teils des Jahres bestanden, so sind die Einkünfte dieses Zeitraums anzugeben.

** Es sind sämtliche Einkünfte aus den Staaten anzugeben, von deren Steuern irgendwelche Entlastung beansprucht wird.

*** Als Lizenzzgebühren (Royalties) gelten Vergütungen für die Überlassung des Gebrauchsrechtes an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, Patenten, Mustern, Plänen, geheimen Verfahren und Formeln, Know-how, Markenrechten und ähnlichen Vermögenswerten, mit Einschluss der Mietgebühren und ähnlichen Vergütungen für die Überlassung von kinematographischen Filmen oder für die Benützung der gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstung.

**** Nicht anzugeben sind die Einkünfte, die nach den Doppelbesteuerungsabkommen von der Besteuerung in der Schweiz ausgenommen sind, insbesondere Einkünfte aus Liegenschaften und Geschäftsbetrieben.